

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.667.668

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)8022/J-NR/2021

Wien, am 23. November 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Gerhard Deimek, Kolleginnen und Kollegen haben am 23. September 2021 unter der Nr. **8022/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Männerspezifische Ungleichbehandlung bei Unterhalts- und Studienbeihilfesachen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 4:

- 1. *Ist Ihnen diese offensichtliche Ungleichbehandlung von männlichen Studienbeihilfeberechtigten in Bezug auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage bekannt?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*
 - b. *Wenn ja, wieso haben Sie sich dieses Problems als zuständige Ministerin bisher nicht angenommen?*
- 2. *Wie beurteilen Sie den genannten Sachverhalt?*
- 3. *Sehen Sie diese Ungleichbehandlung von Studenten hinsichtlich des Bezugs von Studienbeihilfe, also, dass diese einmal bei der Bemessungsgrundlage des Unterhaltpflichtigen berücksichtigt wird, im anderen Fall jedoch nicht, als gerechtfertigt an?*
 - a. *Wenn ja, warum?*

- b. Wenn nein, wieso nehmen Sie sich dieses Problems nicht an?*
 - *4. Würden Sie zu einem anderen Ergebnis kommen, wenn es sich bei der fraglichen (Studienbeihilfe beziehenden) Person um eine Frau handeln würde?*
 - a. Wenn ja, warum?*
 - b. Wenn nein, werden also auch Frauen hinsichtlich der Berücksichtigung ihrer Studienbeihilfe bei der Unterhaltsbemessungsgrundlage ungleich behandelt?*

Aus dem Gesetz ist „keine Ungleichbehandlung von männlichen Studienbeihilfeberechtigten in Bezug auf die Unterhaltsbemessungsgrundlage“ ableitbar. Ich kann mir nicht anmaßen, Entscheidungen der unabhängigen Gerichtsbarkeit zu kommentieren.

Die Frage der Berücksichtigung einer Studienbeihilfe auf Seiten eines Unterhaltsberechtigten und auf Seiten eines Unterhaltpflichtigen sind getrennt voneinander zu beurteilen. Der unterhaltpflichtige Elternteil ist nach § 231 Abs. 1 ABGB verpflichtet, nach seinen Kräften zur Deckung der Bedürfnisse des Kindes beizutragen. Der Anspruch auf Unterhalt mindert sich nach § 231 Abs. 3 ABGB, insoweit das Kind eigene Einkünfte hat.

§ 1 Abs. 3 StudFG bestimmt, dass die Gewährung einer Studienförderung einen Anspruch auf Unterhalt weder dem Grunde noch der Höhe nach berührt. Diese Bestimmung wird vom Obersten Gerichtshof so ausgelegt, dass sie einer Berücksichtigung im Wege der Unterhaltsbemessung nicht entgegensteht (vgl. RIS-Justiz RS0125698).

Angelegenheiten der Studienbeihilfe (in Legistik und Vollziehung) sowie die Tätigkeit der Österreichischen Hochschülerschaft als gesetzliche Interessenvertretung fallen in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

